

Satzung

über die Stiftung der Ehrenmünze der Landeshauptstadt Stuttgart Vom 27. November 2003

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 18. Dezember 2003

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 27. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Stuttgart stiftet zur Auszeichnung ehrenamtlich Engagierter die „Ehrenmünze der Landeshauptstadt Stuttgart“.

(2) Die Ehrenmünze der Landeshauptstadt Stuttgart können Einwohner/-innen Stuttgarts erhalten, die sich in außergewöhnlicher Weise um das Gemeinwesen verdient gemacht haben.

(3) Kriterien für die Vergabe sind die Freiwilligkeit und die grundsätzliche Entgeltlosigkeit des Engagements, wobei es nicht nur auf die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit ankommt. Vielmehr gilt es, die Bedeutung des Engagements für einen Stadtbezirk, für ein bestimmtes Projekt und/oder für eine bestimmte Person bzw. eine bestimmte Personengruppe zu würdigen. Zu berücksichtigen sind auch bereits erhaltene Ehrungen sowie andere Ehrungsmöglichkeiten im institutionellen Umfeld des jeweiligen Engagements.

(4) Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammen in die Betrachtung einfließen.

(5) Die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bezirksbeiräten stellen alleine keine ausreichenden Gründe für die Verleihung der Ehrenmünze dar.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Oberbürgermeister, die Bürgermeister/-innen sowie die Bezirksvorsteher/-innen.

(2) Anträge aus der Bürgerschaft richten sich ausschließlich an den Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin in dessen/deren Stadtbezirk der/die zu Ehrende wohnt bzw. seine Tätigkeit erfolgt(e). Der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin zeichnet für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

§ 3

Im Kalenderjahr können **bis zu 50 Auszeichnungen** stadtweit und bezogen auf einen Stadtbezirk nicht mehr als 3 verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

§ 4

Die Ehrenmünze mit Urkunde wird i. d. R. von den Bürgermeister/-innen und den Bezirksvorstehern/-innen im Auftrag des Oberbürgermeisters überreicht. Die Geehrten werden zum Bürgerempfang/Bürgerfest des Oberbürgermeisters eingeladen.